

Arbeitsschutz in Kirchengemeinden

Erläuterungen für Kirchenvorstände

Nach § 5 der **Arbeitsschutzgesetzes** ist jeder Arbeitgeber – und damit auch der kirchliche Arbeitgeber (der Kirchenvorstand) – verpflichtet, eine Beurteilung der Gefährdungen durchzuführen, die für die Mitarbeitenden bei den verschiedenen Tätigkeiten auftreten können. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes kann eine andere Person aus dem KV mit dieser Beurteilung beauftragen.

Die Gefährdungsbeurteilung betrifft alle Mitarbeitenden (angestellte und ehrenamtliche), Küster/-innen, Hausmeister/-innen, Kirchenmusiker/-innen, Pfarramtssekretärinnen, Diakone/-innen, Friedhofsmitarbeiter/-innen, Kirchenvorstandsmitglieder und all diejenigen Ehrenamtlichen, die **im Auftrag der Kirchengemeinde** tätig sind (Gemeindebrief, Besuchsdienst, Kirchenchor usw.)

Für alle diese Personen besteht **bei dienstlichen Tätigkeiten** ein gesetzlich verankerter Unfallversicherungsschutz. Träger dieser gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften (BG). Für die Kirchengemeinden ist es die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) mit der Bezirksverwaltung in Hamburg, für die Mitarbeitenden auf den kirchlichen Friedhöfen ist es die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in Kassel.

Alle Mitarbeiter/-innen und Ehrenamtliche sind vom KV bei Beschäftigungsbeginn und danach einmal jährlich in Sachen Arbeitsschutz zu unterweisen, dies muss mit der Unterschrift der Mitarbeiter/-innen dokumentiert werden. Diese Unterweisungsnachweise können kostenlos bei den Berufsgenossenschaften angefordert oder auch selbst erstellt werden. Sie müssen nur da sein und benutzt werden.

Beratung und Unterstützung in allen Fragen des Arbeitsschutzes erhalten die Kirchengemeinden von dem „Beauftragten für Arbeitsschutz des Kirchenkreises Lüneburg“, Herrn Klaus Garms (Tel.: 01525 813 64 36 oder garms@kirchenkreis-lueneburg.de).

Die arbeitsmedizinische Betreuung findet durch das B.A.D. Gesundheitszentrum in Lüneburg, (Lüner Rennbahn 14, 21339 Lüneburg, Tel.: 04131 7670240) statt.

Eine wichtige Aufgabe ist die **Beratung** der Kirchenvorstände, um diese in die Lage zu versetzen, entsprechende Gefährdungsbeurteilung für ihre Mitarbeitenden zu erstellen. Bei Bedarf sind auch Begehungen möglich, um ggf. vorhandene Unfallquellen zu ermitteln und gemeinsame Lösungsvorschläge zu finden. Der Beauftragte für Arbeitsschutz ist gegenüber den Kirchengemeinden **nicht** weisungsbefugt, er soll nur beraten.

Nach § 6 des Arbeitsschutzgesetzes müssen die Gefährdungsbeurteilungen in **schriftlicher Form vorliegen**, unabhängig davon, wie viele Mitarbeitende es in der Kirchengemeinde gibt. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, den Aktenordner mit den Arbeitsschutzunterlagen (der EFAS Ordner) zentral im Pfarrbüro aufzubewahren.

Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht sind berechtigt, bei ihren stichprobenartigen Kontrollen die Gefährdungsbeurteilungen der Kirchengemeinde einzusehen.

Die äußere Form der Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung ist nicht verbindlich vorgeschrieben. Der Arbeitssicherheitsausschuss des Kirchenkreises Lüneburg hat für die unterschiedlichen Arbeitsplätze Vorlagen für Gefährdungsbeurteilungen erstellt, die von der Seite www.kk-lg.de/downloads-formulare/ heruntergeladen werden können.

Da Unfallgefahren nicht ausschließlich, aber sehr oft mit

- a) den baulichen Gegebenheiten der Gebäude und
- b) dem Zustand der verwendeten Arbeitsmittel

zusammenhängen, soll hier eine kurze Übersicht der erfahrungsgemäß am **häufigsten** auftretenden möglichen Gefahrenquellen gegeben werden:

1. Kirchen

- Stolperstellen durch unebene Fußböden, Kanten von Teppichen/Läufern, schlecht erkennbare Stufen, Kabel in Verkehrswegen
- Unzureichende Beleuchtung auf Treppen und Verkehrswegen
- Rutschgefahr durch Nässe, Sand oder ähnlichem besonders auf Kirchturmtreppen
- Steile Treppen, falsch bemessene Stufen
- Fehlende Handläufe (Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen einen Handlauf haben)
- Fehlende oder unzureichende Absturzsicherungen
- Auf Emporen: nicht gesicherte Fensterschächte, Brüstungshöhe nicht ausreichend (bis 12 m über Kirchenbodenniveau 1,0 m, darüber 1,10 m)
- Zu niedrige Durchgangshöhen bei Türen und Emporenaufgängen
- Ungesicherte oder unzureichende Laufstege auf dem Kirchenschiffboden, ungesicherte Luken
- Mäuse-, Tauben oder Fledermauskot im Turm- und Dachbodenbereich
- Fehlende/ungeeignete Feuerlöscher und Verbandkästen
- Beschädigte oder ungeeignete Leitern
- Unzureichende Flucht- und Rettungswege
- Schäden an der Elektrik/ elektrischen Geräten
- Schimmelbefall z.B. der Orgel

2. Pfarr- und Gemeindehäuser

- Stolper- und Rutschgefahr, fehlende Fußmatten
- Unzureichende Beleuchtung der Verkehrswege
- Defekte oder ungeeignete Leitern, Benutzung von Stühlen o. ä. als Aufstiegs-
hilfe
- Defekte Elektrogeräte
- Fehlende/ungeeignete Feuerlöscher und Verbandkästen

3. Friedhöfe, Außenanlagen

- Nicht standsichere Grabmale
- Stolper- und Rutschgefahr auf Wegen und Treppen z.B. durch Schäden, Nässe oder Eis und Schnee
- Beschädigte oder einsturzgefährdete Mauern
- Nicht vorschriftsmäßige Geräte, außerkraftgesetzte oder fehlende Schutzvorrichtungen
- Fehlende persönliche Schutzausrüstung (PSA) z.B. Arbeitshandschuhe, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Gehörschutz, Schnitenschutzhose usw. bzw. Nichtverwenden der vorhandenen PSA
- Arbeiten mit Maschinen auf einer Leiter
- Unsachgemäßer Grabaushub, fehlendes oder schadhaftes Verbaumaterial
- Unsachgemäßer Umgang mit Gefahrstoffen (Kraftstoffe, Pflanzenschutzmittel, Rattengift usw).

Daneben gibt es noch weitere mögliche Gefahrenquellen, die ggf. im Rahmen einer Begehung festgestellt werden. Außerdem treten oft Gefahren bedingt durch das Verhalten der Mitarbeiter/-innen auf.

Für alle **elektrische Anlagen und Betriebsmittel** gibt es festgelegte Prüffristen (**E -check**): ortsfeste elektrische Anlagen (Verteilerkästen, Steckdosen usw.) müssen alle 4 Jahre, ortsveränderliche Geräte (alles was einen Stecker hat) müssen alle 2 Jahre (bei einer Fehlerquote von über 2 % jährlich) von einer Elektrofachkraft geprüft werden.

Für weitergehende Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz stehen im Landeskirchenamt Hannover die Koordinatorin für Arbeitssicherheit, Frau Veronika Stein (Veronika.Stein@evlka.de) und bei der EFAS (Evangelische Fachstelle für Arbeitsschutz) die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, Herr Thomas Fischer (Fischer@efas-online.de) zur Verfügung.